

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 25. November 2023 aufgrund des § 15 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 405), BS 2111-1, die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die mit Schreiben vom 31. Januar 2024 (Aktenzeichen 3126-0042#2024/0002-1501 15216) des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit genehmigt worden ist.

HAUPTSATZUNG

für Zahnärzte¹ in Rheinland-Pfalz

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechtsaufsicht

- (1) Die Landes Zahnärztekammer ist die Berufsvertretung aller Zahnärzte in Rheinland-Pfalz. Sie führt die Bezeichnung "Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz".
- (2) Die Landes Zahnärztekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.
- (3) Die Landes Zahnärztekammer führt ein Siegel mit der Bezeichnung "Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz" rund um das Landeswappen.
- (4) Die Landes Zahnärztekammer untersteht der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Landes Zahnärztekammer wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens mit. Sie nimmt auch die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder wahr.
- (2) Die Landes Zahnärztekammer hat insbesondere
 1. für die Wahrung des Ansehens des Berufsstands einzutreten,
 2. für ein kollegiales Verhältnis der Mitglieder untereinander und zu Mitgliedern anderer Kammern zu sorgen sowie auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe hinzuwirken,
 3. die Berufsausübung ihrer Mitglieder zu regeln und Beratungen in berufsfachlichen und allgemeinen berufs- und datenschutzrechtlichen Fragen anzubieten,
 4. die Einhaltung der Berufspflichten ihrer Mitglieder zu überwachen sowie die zur Beseitigung berufsrechtswidriger Zustände notwendigen Maßnahmen zu treffen und hierüber bei Bedarf auch andere Kammern zu unterrichten,
 5. öffentliche Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Sachverständige zu benennen,
 6. die Aufsichtsbehörden über für den Berufsstand bedeutsame Vorkommnisse in der Berufsausübung und Berufsaufsicht zu informieren,
 7. die berufliche Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu regeln, zu fördern und zu betreiben, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Mitglieder über das gesamte Berufsleben hinweg dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen, sowie ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Mitglieder aufzustellen und laufend fortzuschreiben; die Landes Zahnärztekammer ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Daten zu erheben,

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen knüpfen nicht an ein Geschlecht an, sondern sind genderneutral zu verstehen.

8. die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkompetenz im Rahmen der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise durchzuführen oder zu organisieren,
 9. im Rahmen ihrer Zuständigkeit Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung ihrer Mitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen zu regeln,
 10. an ihre Mitglieder Heilberufsausweise auch elektronischer Art auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen und gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen festzulegen und durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung zu gewährleisten,
 11. im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Antrag Mitgliedern oder Dienstleistenden den Europäischen Berufsausweis auszustellen oder zu aktualisieren, soweit dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 für Weiterbildungsbezeichnungen eingeführt ist; der Europäische Berufsausweis kann von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Weiterbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Weiterbildungsnachweis in einem dieser Staaten anerkannt wurde; das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten,
 12. an der Aus- und Fortbildung der bei den Mitgliedern Beschäftigten mitzuwirken und die ihr insoweit nach Bundes- oder Landesrecht obliegenden Aufgaben wahrzunehmen, soweit diese Aufgaben nicht in ihrem Namen und Kraft ihres Auftrages von den Bezirkszahnärztekammern wahrgenommen werden,
 13. Mitteilungsblätter in Papierform oder digital herauszugeben (oder gemeinsam mit anderen Kammern oder vergleichbaren Institutionen mitherauszugeben), die insbesondere der Bekanntmachung, Fortbildung, Information und Meinungsbildung dienen,
 14. über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den vorstehenden Ziffern erforderliche Vermögen hinaus, Vermögen im Umfang von bis zu 30 v.H. des Durchschnitts ihrer Aufwendungen der letzten drei abgeschlossenen Wirtschaftsjahre zu bilden und
 15. weitere durch andere gesetzliche Bestimmungen übertragene Aufgaben durchzuführen.
- (3) Zur Abstimmung von Berufs- und Standesfragen ist die Landes Zahnärztekammer berechtigt, mit Kammern der gleichen oder anderer Heilberufe und mit Verbänden, die Aufgaben der Gesundheitsversorgung wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.
- (4) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Landes Zahnärztekammer nach Maßgabe der Art. 8 und 56 Abs. 1 der Berufsanerkenntnisrichtlinie (2005/36/EG) zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates und zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und hat dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Sie nutzt hierfür das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI). Die Kammer hat Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen, die sich auf eine Untersagung oder Beschränkung beziehen und die sich auf die Ausübung von Tätigkeiten durch die Inhaberin oder den Inhaber eines Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG auswirken, in der entsprechenden Datei des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Datei) zu aktualisieren. Die Inhaberin oder der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die zuständigen Behörden, die Zugang zu der entsprechenden IMI-Datei haben, werden unverzüglich über etwaige Aktualisierungen informiert. Die Kammer ist zur Wahrnehmung der Aufgaben berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu nutzen, zu übermitteln und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gilt. Sofern im Rahmen der Aufgabenerfüllung genetische oder biometrische Daten oder Gesundheitsdaten verarbeitet werden, sind die Anforderungen des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung und § 19 des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.
- (5) Die Landes Zahnärztekammer nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem HeilBG auch die Aufgabe der zuständigen Behörde zur Bearbeitung von ausgehenden und eingehenden Warnungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG wahr. Sie unterrichtet die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten über Berufsangehörige, deren Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen wurde. Die Unterrichtung erfolgt mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI spätestens drei Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Entscheidung nach den Vorgaben des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Gleichzeitig ist die oder der betroffene Berufsangehörige schriftlich hierüber zu

unterrichten. Rechtsbehelfe gegen die Warnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Legt die oder der betroffene Berufsangehörige gegen die Warnung einen Rechtsbehelf ein, so ist dies ebenfalls über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI mitzuteilen. Die Warnung ist spätestens drei Tage, nachdem die getroffene Maßnahme keine Gültigkeit mehr hat, aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu löschen. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend in den Fällen, in denen gerichtlich festgestellt wird, dass die Anerkennung unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde.

- (6) Die Landeszahnärztekammer kann von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats für die Erbringung der Dienstleistung Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und das Vorliegen berufsbezogener Sanktionen anfordern. Im Fall einer Beschwerde über eine Dienstleistung ist die Landeszahnärztekammer berechtigt, alle für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlichen Informationen auch bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats einzuholen. Sie unterrichtet den Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis der Beschwerde und im Falle einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme auch die zuständige Behörde des Mitgliedsstaats. Auf Anfrage der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats über eine Dienstleistungserbringung von Mitgliedern in diesem Mitgliedstaat hat die Landeszahnärztekammer die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben, insbesondere über das Vorliegen berufsrechtlicher oder berufsgerichtlicher Maßnahmen zu übermitteln.
- (7) Die Landeszahnärztekammer ist zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz sind alle Zahnärzte, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben; die Ausübung des Berufs umfasst jede Tätigkeit, bei der berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet, verwendet oder lediglich mitverwendet werden. Ausgenommen sind Zahnärzte, die
 1. im fachlich zuständigen Ministerium hauptamtlich beschäftigt sind und im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Aufsichtsfunktionen über die Landeszahnärztekammer wahrnehmen.
 2. als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben oder als Staatsangehöriger eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind, im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, solange sie in einem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Zahnarzt seine Berufstätigkeit in Rheinland-Pfalz aufnimmt und endet mit der Aufgabe dieser Tätigkeit in Rheinland-Pfalz. Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen haben der zuständigen Bezirkszahnärztekammer (§ 21) die Aufnahme, Beendigung und Verlegung ihrer beruflichen Tätigkeit innerhalb eines Monats mitzuteilen. In der Mitteilung über die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sind Vor- und Familiennamen, frühere Namen, das Geburtsdatum und die derzeitige Anschrift anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Die Approbationsurkunde oder die Berufserlaubnis, ggf. die Promotionsurkunde, ggf. die Urkunde über die Anerkennung von Gebietsbezeichnungen sowie bei Führung besonderer Titel oder Amtsbezeichnungen die betreffende Verleihungsurkunde sind in beglaubigter Kopie beizufügen. Die zuständige Bezirkszahnärztekammer ist berechtigt, die in Satz 3 und 4 genannten Daten bei Einrichtungen, in denen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen tätig sind, zu erheben.
- (3) Zahnärzte, die an Fortbildungsmaßnahmen der Landeszahnärztekammer teilnehmen, ihren Beruf nicht oder nicht mehr ausüben oder ihre berufliche Tätigkeit außerhalb von Rheinland-Pfalz verlegt haben sowie Zahnärzte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 können auf Antrag als freiwilliges Mitglied aufgenommen werden. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft aufgrund der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme endet die Mitgliedschaft mit Beendigung der Fortbildungsmaßnahme.

- (4) Die Mitglieder der Landeszahnärztekammer sind gleichzeitig Mitglieder der Bezirkszahnärztekammer, in deren Bereich sie ihren Beruf ausüben. Freiwillige Mitglieder der Landeszahnärztekammer sind gleichzeitig freiwillige Mitglieder in einer der Bezirkszahnärztekammern.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

- (1) Die Landeszahnärztekammer richtet ein Verzeichnis ihrer Mitglieder ein, das in elektronischer Form geführt werden kann. Sie darf die hierzu erhobenen personenbezogenen Daten zur Berufsausübung und Weiterbildung verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der ihr nach dem Heilberufsgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. In das Verzeichnis sind einzutragen
1. Zahnärzte
 - a) Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname, Geschlecht und Veränderungen des Namens
 - b) Privatanschrift
 - c) Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Faxnummer
 - d) Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit
 - e) Approbationsdatum oder Daten zur Berufserlaubnis
 - f) bei Praxisübernahme der vollständige Name des Praxisvorgängers
 - g) Art der beruflichen Tätigkeit oder freiwillige Mitgliedschaft und ihre Veränderungen unter Angabe des Datums
 - h) Familienname/n, Vorname/n und die Anschrift/en der Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft und alle Veränderungen unter Angabe des Datums
 - i) Familienname, Vorname und Anschrift der beruflichen Niederlassung des Arbeitgebers
 - j) Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, sofern das Mitglied ausschließlich privat-zahnärztlich tätig ist
 2. Berufliche Niederlassung/en
 - a) Datum der Gründung der beruflichen Niederlassung/en, deren Anschrift/en und ihre Veränderungen unter Angabe des Datums
 - b) Telefonnummer/m, E-Mail-Adresse/n, Faxnummer/n
 - c) vollständiger Name und Anschrift der weiteren in der beruflichen Niederlassung tätigen Berufsausgehörigen sowie alle Veränderungen unter Angabe des Datums
- (2) Die Landeszahnärztekammer kann zusätzliche Angaben in das Verzeichnis aufnehmen, insbesondere nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Berufsbezeichnungen, akademische Titel und Grade und von der Landeszahnärztekammer anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte.
- (3) Die Landeszahnärztekammer ist, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung es erfordert, berechtigt, die in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten bei Einrichtungen, in denen Zahnärzte tätig sind, zu erheben.
- (4) Eintragungen und Löschungen werden von der Landeszahnärztekammer von Amts wegen vorgenommen. Die im Mitgliederverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten werden 10 Jahre nach dem Ableben oder dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Landeszahnärztekammer gelöscht oder vernichtet.
- (5) Das Mitgliederverzeichnis ist nicht öffentlich. Die Landeszahnärztekammer kann aus dem Verzeichnis Namen, Praxisanschrift und Kontaktdaten, Berufsqualifikationen, akademische Titel und Grade sowie anerkannte Tätigkeitsschwerpunkte veröffentlichen, wenn das Mitglied der Veröffentlichung seiner Angaben zugestimmt hat.
- (6) Die personenbezogenen Daten dürfen an andere Kammern im Sinne des Heilberufsgesetzes, die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Versorgungseinrichtung und die Aufsichtsbehörden übermittelt werden, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen erforderlich ist.
- (7) Die Landeszahnärztekammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck darf sie über die genannten Daten hinaus Daten über Beitrags- und Gebührenzahlungen und über Ämter und Tätigkeiten für die Kammer und ihre Orga-

ne sowie für das Berufsgericht verarbeiten. Für die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten gilt § 3 LDSG.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in beruflichen Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Landes Zahnärztekammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.
- (2) Die Mitglieder sind zu den Organen der Landes Zahnärztekammer nach den Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Meldepflichten zum Mitgliederverzeichnis nach § 3 Abs. 2 Berufsordnung für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz zu erfüllen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landes Zahnärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte in angemessener Frist zu erteilen (§ 3 Abs. 3 Berufsordnung für Zahnärzte in Rheinland-Pfalz).
- (5) Die Satzungen der Landes Zahnärztekammer sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Landes Zahnärztekammer sind:
 1. die Vertreterversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Vertreterversammlung, nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit jedoch bereits mit deren Wahl. Satz 2 gilt nur insoweit, als hierdurch die regelmäßige Amtszeit von fünf Jahren nicht um mehr als drei Monate über- oder unterschritten wird. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Vorstand seine Aufgaben bis zum Zusammentritt des neuen Vorstandes weiter.
- (4) Die Tätigkeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder der Organe und Vorstandsbeauftragte haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis nach Maßgabe der Entschädigungsordnung. Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, Mitgliedern des Vorstandes und Vorstandsbeauftragten kann als Ersatz für ihre aufgewendete Zeit zusätzlich eine Vergütung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden, deren Festsetzung der Vertreterversammlung obliegt.
- (5) Die Niederlegung der Mitgliedschaft im Vorstand ist dem Präsidenten, die Niederlegung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist nicht widerruflich.
- (6) Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 7 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den nach der Wahlordnung gewählten Vertretern.
- (2) Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer besteht aus 49 Mitgliedern. Die Verteilung der Sitze der Vertreterversammlung erfolgt im Verhältnis der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in den einzelnen Wahlbezirken (§ 3 der Wahlordnung der Landes Zahnärztekammer) zum gesamten wahlberechtigten Mitgliederbestand der Landes Zahnärztekammer. Ergibt die Verteilung der Sitze aus dem Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder eines Wahlbezirks zur Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Landes Zahnärztekammer eine nicht durch 1 teilbare Zahl von Sitzen, so werden die verbleibenden Sitze entsprechend der Höhe der Nachkommastellen vergeben.

- (3) Für die aus der Vertreterversammlung ausscheidenden Mitglieder rücken für die Dauer der Legislaturperiode jeweils die nach der Wahlordnung gewählten Vertreter nach. Der Vorstand der Landeszahnärztekammer fordert sie zur Erklärung über die Annahme des Mandates innerhalb von sieben Tagen auf. Das Mandat gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine gegenteilige Erklärung eingeht. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (4) Die in den Vorstand gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten scheidern mit der Beendigung der konstituierenden Vertreterversammlung aus der Vertreterversammlung aus. Für sie rücken für die Dauer der Legislaturperiode jeweils die nach der Wahlordnung gewählten Vertreter nach. Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Stehen nicht genügend gewählte Vertreter aus einer Bezirkszahnärztekammer zur Verfügung, so finden in dieser Bezirkszahnärztekammer Nachwahlen statt.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet gleichzeitig eine bestehende Mitgliedschaft in der Hauptversammlung der Versorgungsanstalt. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle des Ausscheidens aus der Vertreterversammlung wegen der Übernahme eines Amtes im Vorstand der Landeszahnärztekammer oder im Falle des Ausscheidens aus der Hauptversammlung wegen der Übernahme eines Amtes im Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt bei der Landeszahnärztekammer.

§ 8 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und erlässt neben der Hauptsatzung die besonderen Satzungen, insbesondere die
 1. Berufsordnung,
 2. Weiterbildungsordnung,
 3. Wahlordnung,
 4. Beitragsordnung,
 5. Gebührenordnung,
 6. Entschädigungsordnung
 7. Sachverständigenordnung.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in getrennten Wahlgängen im geheimen Verfahren aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vertreterversammlung obliegen ferner:
 1. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes der Landeszahnärztekammer,
 2. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern der Landeszahnärztekammer (§ 12 Abs. 1) und die Entscheidung über die Vertrauensfrage (§ 12 Abs. 2),
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidenten der Landeszahnärztekammer und des Berichts des Vorstandes der Landeszahnärztekammer über die Geschäftsführung, Verwaltung und Tätigkeit,
 4. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
 5. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung der Landeszahnärztekammer,
 6. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan mit Stellenplan,
 7. die Wahl der Mitglieder der von der Vertreterversammlung zu bildenden Ausschüsse (§ 13), insbesondere
 - a) des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen vorsitzenden Mitglieds,
 - b) des Haushaltsausschusses und dessen vorsitzenden Mitglieds,
 - c) des Satzungsausschusses und dessen vorsitzenden Mitglieds.
 8. die Beschlussfassung über die Vorschläge für die ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte,
 9. die Zustimmung zu Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses nach § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes,

10. die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung der für die Landeszahnärztekammer ehrenamtlich tätigen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie sonstiger Mitglieder.
- (4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter können jeweils mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt werden.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dessen Stellvertreter zusammen. Die Vertreterversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als digitale Veranstaltung durchgeführt werden.
Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung. Sie ist weiterhin einzuberufen
1. wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt,
 2. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es schriftlich beantragt,
 3. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.

- (2) Die Vertreterversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung 30 Tage vor der Sitzung einzuberufen.
Die konstituierende Sitzung einer neugewählten Vertreterversammlung ist spätestens 60 Tage nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer vom amtierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz einzuberufen. Sie soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie den Mitgliedern der Vertreterversammlung in Textform unter Angabe von Ort (Hinweis auf Präsenzveranstaltung oder digitale Versammlung), Tag und Zeitpunkt des Beginns und Beifügung der Tagesordnung bekannt gemacht worden ist.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem Präsidenten aufgestellt.

Anträgen von Mitgliedern der Vertreterversammlung auf Erweiterung der Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie spätestens 20 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung mit einer Begründung schriftlich zugegangen sind. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung spätestens 10 Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Soweit der Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung eine Beschlussfassung über Satzungsbestimmungen bezweckt, hat der Antrag den genauen Wortlaut des angestrebten Satzungsbeschlusses sowie eine Begründung zu enthalten; der Vorstand prüft den Antrag auf Satzungsbeschluss und veranlasst die Beseitigung etwaiger redaktioneller Mängel.

- (4) Antragsberechtigt in der Vertreterversammlung ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung und der Vorstand.

- (5) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Anwesend ist, wer an der Sitzung teilnimmt oder ihr zugeschaltet ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ordnungsgemäß zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen ist. Bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsbestimmungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es müssen jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung der Satzungsänderung zustimmen.

- (7) Die Vertreterversammlung ist für alle Mitglieder der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten befasst oder die Natur des Beratungsgegenstan-

des dies erfordert. Die Vertreterversammlung kann durch Beschluss die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließen. Der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Anwesenheit und aktiver Teilnahme auch dann, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann andere Personen zuziehen, deren Anwesenheit er für die Durchführung der Sitzung erforderlich hält.

- (8) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ist das fachlich zuständige Ministerium rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Beratung vorbereiteten Unterlagen einzuladen. Die Niederschrift über die Sitzung ist ihm zuzuleiten.
- (9) Die Sitzung der Vertreterversammlung ist den Mitgliedern der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz mit Angabe von Ort, Art der Veranstaltung (Präsenz- oder digitale Veranstaltung) Zeit und Tagesordnung bekannt zu machen.

§ 10 Beschlussfassung der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren

- (1) Die Vertreterversammlung kann in Ausnahmefällen auch ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren über Fragen beschließen, über die nicht geheim abzustimmen ist. Über Satzungsbestimmungen darf nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Wenn sich weniger als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung an der schriftlichen Abstimmung beteiligt oder ein Drittel der abgegebenen Stimmen dem schriftlichen Verfahren widerspricht, kommt kein Beschluss zustande.
- (2) Wer der Abstimmung im schriftlichen Verfahren widerspricht, kann für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen (Abs. 1 Satz 3), vorsorglich seine Stimme abgeben.
- (3) Die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren hat mittels eingeschriebenen Briefs, unter Beifügung eines mit dem Siegel der Landeszahnärztekammer versehenen einheitlichen Stimmzettels, zu erfolgen. Die Aufforderung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. den Wortlaut des beantragten Beschlusses nebst Begründung,
 2. den Namen des Antragstellers,
 3. einen Hinweis darauf, dass einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren widersprochen werden kann, dass jedoch für den Fall, dass nicht genügend Widersprüche eingehen, die Stimme vorsorglich abgegeben werden darf,
 4. den Termin, bis zu dem der Stimmzettel bei der Landeszahnärztekammer eingegangen sein muss; die Frist zur Stimmabgabe vom Abgang der Aufforderung bis zum Eingang der Stimmzettel bei der Landeszahnärztekammer muss mindestens 10 Tage und darf höchstens 20 Tage betragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied sowie acht weiteren Mitgliedern. Sind Bezirkszahnärztekammern gebildet, müssen im Vorstand Mitglieder aus allen Bezirkszahnärztekammern vertreten sein.
- (2) Das vorsitzende Mitglied führt die Bezeichnung „Präsident der Landeszahnärztekammer“, das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Bezeichnung „Vizepräsident der Landeszahnärztekammer“. Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Der Präsident, der Vizepräsident oder der Geschäftsführer vertreten die Landeszahnärztekammer gerichtlich und außergerichtlich und haben auf die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu achten. Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers kann durch den Vorstand eingeschränkt werden.
- (4) Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erreicht ein Kandidat nicht die Mehrheit der Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei der Stichwahl ist derjenige gewählt, auf den die meisten abgegebenen Stimmen entfallen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die acht weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat so viele Stimmen, wie Vorstandsämter vorgesehen sind, wobei jedoch einem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Kandidaten auf die Liste gesetzt werden als Vorstandsämter vorgesehen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei der Stichwahl sind diejenigen gewählt, auf die die meisten abgegebenen Stimmen entfallen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Werden nicht alle acht weiteren Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt, findet ein weiterer Wahlgang statt bei dem eine erneute Kandidatur für nicht gewählte Bewerber aus dem ersten Wahlgang zulässig ist.
- (6) Fällt der Präsident aus, übernimmt der Vizepräsident das Amt bis zur nachfolgenden ordentlichen Vertreterversammlung. Fällt der Vizepräsident aus, kann der Vorstand bis zur nachfolgenden ordentlichen Vertreterversammlung einen Stellvertreter aus dem Kreis des Vorstandes bestimmen. Der Stellvertreter trägt den Zusatz "kommissarisch".
- (7) Der Vorstand hat die der Landes Zahnärztekammer durch das Heilberufsgesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, soweit dies nicht der Vertreterversammlung vorbehalten ist.
- (8) Der Vorstand sorgt für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, insbesondere der Strahlenschutzverordnung durch die Zahnärztliche Stelle gemäß § 128 StrlSchV.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung seines Präsidenten oder auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu erfolgen; in dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. § 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vorstandssitzung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder als digitale Sitzung durchgeführt werden.
- (10) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren über Fragen beschließen, über die nicht geheim abzustimmen ist. § 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (11) Der Präsident kann zur Beratung des Vorstandes weitere Teilnehmer einladen.
- (12) Der Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (13) Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz stehen bei einem ehrenvollen Ausscheiden aus dem Ehrenamt Übergangentschädigungen zu. Die Übergangentschädigungen richten sich nach der von der Vertreterversammlung beschlossenen Übergangentschädigungsordnung. Die Sicherstellung der Ansprüche aus den Übergangentschädigungen wird durch entsprechende Rückstellungen in den Haushaltsplänen der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz gewährleistet.
- (14) Dem Präsidenten kann, um seinen Repräsentationspflichten nachzukommen, eine monatliche Pauschale gewährt werden, deren Festsetzung der Vertreterversammlung obliegt.
- (15) Der Vorstand kann im Bedarfsfall und im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Mitglieder der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dazu bestimmt ist, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und ihre Meinung in Form einer Abstimmung zu erfassen. Kosten für die Teilnahme werden nicht erstattet. Eine Meinungserforschung kann auch schriftlich vorgenommen werden.
- (16) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, findet in der nachfolgenden ordentlichen Vertreterversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 12 Verlust des Vorstandsamtes

- (1) Ein Mitglied des Vorstandes kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung abgewählt werden. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (2) Findet ein Antrag eines Vorstandsmitgliedes, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, so verliert es mit sofortiger Wirkung sein Amt.
- (3) Eine Ergänzungswahl findet in derselben Sitzung statt.

§ 13 Ausschüsse und Referenten

- (1) Die Vertreterversammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Zusammensetzung und das vorsitzende Mitglied des Haushaltsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Satzungsausschusses. Diese Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter aus dem Bereich der vier Bezirkszahnärztekammern. Die Mitglieder der Ausschüsse dürfen dem Vorstand der Landeszahnärztekammer nicht angehören.
- (2) Weitere Ausschüsse können von der Vertreterversammlung oder dem Vorstand gebildet werden, insbesondere für
 1. die Fortbildung der Mitglieder,
 2. die Weiterbildung der Mitglieder,
 3. die Aus- und Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten,
 4. die Alters- und Behindertenzahnheilkunde.

Vorsitzende und Zusammensetzung der Ausschüsse werden von dem Organ bestimmt, das den Ausschuss gebildet hat. Im Allgemeinen sollen in den einzelnen Ausschüssen alle Bezirkszahnärztekammern vertreten sein. Die Bearbeitung besonderer Fragen und Aufgaben kann auch kleineren Ausschüssen oder einzelnen Referenten übertragen werden.

- (3) Die Amtszeit der Ausschüsse und Referenten endet spätestens mit der Amtszeit der Organe.
- (4) Die Tätigkeit als Mitglied eines Ausschusses oder Referent erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Ausschussmitglieder oder Referenten haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen oder Zeitverzicht nach Maßgabe der Entschädigungsordnung.
- (5) Die Ausschusssitzungen können entweder als Präsenzveranstaltung oder als digitale Sitzung durchgeführt werden. Der Präsident und der Vizepräsident haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Der Präsident kann andere Vorstandsmitglieder oder Beauftragte in die Ausschüsse entsenden.
- (6) Die Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 14 Haushaltsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Landeszahnärztekammer beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan auf, der alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthält und in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Die Einnahmen und Ausgaben sowie die geplante Bildung von Vermögen im Rahmen des § 2 Abs. 2 Nr. 14 sind ausreichend zu erläutern. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, im Übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes sinngemäß zu übernehmen. Im Haushaltsplan können Ausgaben für gegenseitig und einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht genehmigt, kann der Vorstand die Ausgaben leisten, zu denen die Kammer rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

§ 15 Beiträge und Gebühren

- (1) Alle Mitglieder der Landeszahnärztekammer (§ 3) sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge sowie Art und Weise der Entrichtung werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- (2) Beiträge werden von der Landeszahnärztekammer oder in ihrem Auftrag von den Bezirkszahnärztekammern erhoben und von diesen vierteljährlich an die Landeszahnärztekammer abgeführt.
- (3) Rückständige Beiträge werden von der Landeszahnärztekammer oder in ihrem Auftrag durch die zuständige Bezirkszahnärztekammer beigetrieben.
- (4) Für Leistungen, die die Landeszahnärztekammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder, Gruppen von Mitgliedern oder Dritten erbringt, können Gebühren oder Auslagen erhoben werden.

§ 16 Jahresrechnung

- (1) Die Landeszahnärztekammer hat ihre Einnahmen und ihre Ausgaben fortlaufend zu buchen und nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung ist jährlich durch
 1. die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer, Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. und
 2. den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (3) Die Prüfberichte sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 17 Geschäftsstelle

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Landeszahnärztekammer an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Landeszahnärztekammer führt. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes und hat die Beschlüsse des Vorstandes unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszuführen.

§ 18 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen von Satzungen (Satzungsänderungen) sowie andere Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt oder im Internetauftritt der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz. Erfolgen sie im Internetauftritt, ist im Mitteilungsblatt darauf hinzuweisen.

§ 19 Geheimhaltung

- (1) Über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind oder die vom Vorstand als vertraulich bezeichnet sind, haben die beteiligten Personen Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Persönliche Verhältnisse von Mitgliedern, die amtlich zur Kenntnis eines Organs gelangen, sind vertraulich zu behandeln
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Vertreterversammlung, über Vorgänge und Beschlüsse des Vorstandes unterrichtet zu werden.
- (4) Akten und Daten sind so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

- (5) Für Sachverständige, Referenten und Ausschussmitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend; sie sind bei ihrer Bestellung auf deren Einhaltung zu verpflichten.
- (6) Verletzungen der Geheimhaltungspflicht können berufsgerichtlich verfolgt werden.

§ 20 Versorgungsanstalt

Bei der Landeszahnärztekammer besteht eine Versorgungsanstalt mit eigener Satzung.

§ 21 Bezirkszahnärztekammern

Es bestehen folgende Bezirkszahnärztekammern:

1. Bezirkszahnärztekammer Koblenz für die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwald-Kreis sowie die kreisfreie Stadt Koblenz.
2. Bezirkszahnärztekammer Pfalz für die kreisfreien Städte Frankenthal/Pfalz, Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen/Rhein, Neustadt a. d. Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken und die Landkreise Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Südliche Weinstraße, Rheinpfalz-Kreis und den Landkreis Südwestpfalz;
3. Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen für die kreisfreien Städte Mainz und Worms und die Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen;
4. Bezirkszahnärztekammer Trier für die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifel und Trier-Saarburg sowie des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der kreisfreien Stadt Trier.

§ 22 Mitgliedschaft bei den Bezirkszahnärztekammern

- (1) Pflichtmitglieder der Bezirkszahnärztekammern sind die in ihrem Bereich ihren Beruf ausübenden Mitglieder der Landeszahnärztekammer.
- (2) Auf Anforderung übermittelt die Bezirkszahnärztekammer Name, berufliche Anschrift sowie die zahnärztlichen Weiterbildungsbezeichnungen ihrer Mitglieder an das zuständige Gesundheitsamt.
- (3) Ein freiwilliges Mitglied der Landeszahnärztekammer (§ 3 Abs. 3) ist freiwilliges Mitglied der Bezirkszahnärztekammer, in deren Bereich es seinen Hauptwohnsitz hat oder zuletzt hatte, in deren Bereich zuletzt die berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde oder in deren Bereich die Fortbildungsmaßnahme stattfindet.

§ 23 Aufgaben der Bezirkszahnärztekammern

Die Landeszahnärztekammer kann den Bezirkszahnärztekammern bestimmte Aufgaben übertragen. Den Bezirkszahnärztekammern obliegen insbesondere

1. die Vertretung der Zahnärzteschaft vor den zuständigen Behörden des Kammerbezirks sowie deren Beratung und die Wahrnehmung der berufsständischen Interessen in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, soweit diese Interessen nicht von überbezirklicher Bedeutung sind oder von anderen Berufsorganisationen wahrgenommen werden,
2. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der in Ziffer 1 genannten Zuständigkeit,
3. die Durchführung der Wahlen für die Vertreterversammlungen der Bezirkszahnärztekammer und der Landeszahnärztekammer nach den Bestimmungen der Wahlordnungen,
4. die Organisation des Notfalldienstes gemäß § 14 der Berufsordnung,
5. die Erhebung der Beiträge für die Bezirkszahnärztekammer und die Landeszahnärztekammer nach den Bestimmungen der Beitragsordnungen,
6. die Führung der Mitgliederlisten und deren Mitteilung an die Landeszahnärztekammer,
7. die Bestellung von Sachverständigen,
8. die Fortbildung der Mitglieder,
9. die Unterrichtung der Mitglieder über standespolitische Angelegenheiten,
10. die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

11. namens und kraft Auftrags der Landeszahnärztekammer die Durchführung folgender Aufgaben des Berufsbildungsgesetzes:
- a) § 7 (Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer),
 - b) § 8 (Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer),
 - c) § 32 (Überwachung der Eignung),
 - d) § 33 (Untersagung des Einstellens und Ausbildens),
 - e) § 34 (Einrichten und Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse),
 - f) §§ 37 ff. (Durchführung der Abschlussprüfung),
 - g) § 39 (Bildung von Prüfungsausschüssen),
 - h) § 40 (Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse),
 - i) § 48 (Durchführung der Zwischenprüfung),
 - j) § 59 ff. (Durchführung der Umschulung und Umschulungsprüfung),
 - k) § 76 (Überwachung der Berufsausbildung, Ausbildungsberater)

§ 24 Verfassung und Organe der Bezirkszahnärztekammern

- (1) Die Bezirkszahnärztekammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie regeln ihre Verfassung durch eine Satzung, zu deren Erstellung und Veränderung die Landeszahnärztekammer zu hören ist.
- (2) Satzungen der Landeszahnärztekammer gehen den Satzungen der Bezirkszahnärztekammern vor. Die Landeszahnärztekammer stellt sicher, dass Satzungsbestimmungen und deren Umsetzung einheitlich erfolgen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung am 21. November 2020 beschlossene Hauptsatzung außer Kraft.

Mainz, am 31. Januar 2024



Dr. Wilfried Woop
Präsident der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz